

WASSERWERK GERAUER LAND

Protokoll der 4. Verbandsversammlung in der Legislaturperiode 2021/2026

Sitzung am 30.11.2022, Beginn 18:37 Uhr, Ende: 21:11 Uhr

Anwesend:

Gemeindevertreter:

Gemeinde Büttelborn

Stefan Wüstling, Vorsitzender der Verbandsversammlung in der Legislaturperiode 2021/2026
Susanne Overdiek
Andreas Peters

Kreisstadt Groß-Gerau

Joachim Hartmann, stv. Vorsitzender der Verbandsversammlung
Günter Bertrams
Klaus Merkert

Gemeinde Nauheim

Ursula Ackley
Michael Schneider

Gemeinde Trebur

Markus Lapp
Günther Poetsch

Vorstandsmitglieder

Verbandsvorsitzender, Jan Fischer, Gemeinde Nauheim
Stv. Verbandsvorsitzender, Jochen Engel, Gemeinde Trebur
Bürgermeister Erhard Walther, Kreisstadt Groß-Gerau

Wasserwerk Gerauer Land

Betriebsleitung, Martin Wurzel
Protokollführung, Nicole Jadwiczek

Gäste

- Herr Martin Weyand (FR1), BDEW Hauptgeschäftsführer Wasser und Abwasser, Berlin (TOP 4)
- Herr RA Peter Henningsen (FR2), Dornbach GmbH, Rechtsanwaltsgesellschaft, Mainz (TOP 5, 6.1 und 6.3)
- Herr Norman Krauß (FR3), Eckermann & Krauß GmbH, Bensheim (TOP 5 und 6.2)

Presse

Pressevertreter vom Groß-Gerauer Echo

Entschuldigt:

Bürgermeister Marcus Merkel, Gemeinde Büttelborn
Willi Rörig, stv. Vorsitzender der Verbandsversammlung
Günther Lindemann (Stellvertreter Rörig, Willi), Gemeinde Trebur

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3 Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung der 3. Verbandsversammlung (Legislaturperiode 2021/2026) am 21.09.2022
- TOP 4 Bericht zur Energiepreisentwicklung und Deckelung vor dem Hintergrund des Ukrainekrieges
Referent: BDEW Hauptgeschäftsführer Wasser und Abwasser Herr Martin Weyand
- TOP 5 Trennungsrechnung und öffentlich-rechtliche Vereinbarung
- TOP 6.1 neue Zweckverbandssatzung
- TOP 6.2 Wassergebühren 2023
- TOP 6.3 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 02.12.2015
- TOP 7 Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022
- TOP 8 Wirtschaftsplan 2023
- TOP 9 Mitgliedschaft im Bündnis Klima-Kommune
- TOP 10 Bericht der Betriebsleitung (mündlich)
- TOP 11 Anfragen und Mitteilungen

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet die Sitzung um 18:37 Uhr und begrüßt die Anwesenden.

TOP 1 Eröffnung der Sitzung / Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäße Einberufung und der rechtzeitige Zugang der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Beschluss:

ohne.

TOP 2 Feststellung der Tagesordnung

Anmerkungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung bestehen keine. Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Fassung festgestellt.

Beschluss:

ohne.

TOP 3 Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung der 3. Verbandsversammlung (Legislaturperiode 2016/2021) am 21.09.2022

Zur Niederschrift der Verbandsversammlung am 09.12.2022 bestehen keine Anmerkungen.

Beschluss:

Die Niederschrift der Verbandsversammlung am 21.09.2022 wird unkommentiert anerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Annahme/Ablehnung

- X Einstimmig
- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

TOP 4 Bericht zur Energiepreisentwicklung und Deckelung vor dem Hintergrund des UkrainekriegesInformationstop

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung begrüßt den FR1 und übergibt das Wort an den Betriebsleiter zur Einführung ins Thema. Der Betriebsleiter informiert, zum Thema Energie in mehrmaligem Kontakt zum FR1, BDEW-Hauptgeschäftsführer Wasser und Abwasser, gestanden zu haben und freut über dessen Anreise aus Berlin/Mainz.

Der FR1 gibt an, der Verbandsversammlung den Hintergrund zur Energiepreisentwicklung erläutern und einen Bezug zur Wasserwirtschaft herstellen zu wollen.

Der FR1 stellt der Verbandsversammlung die Präsentation ‚Verbandsversammlung Wasserwerk Gerauer Land am 30. November 2022 in Groß-Gerau‘ vor, welche dem Protokoll als Anlage beigefügt ist.

Der FR1 klärt auf, welche Regelungen bei Vorliegen eines Mangels greifen und ergänzt, dass der Gasverbrauch exponentiell mit jedem Minusgrad ansteigt. Da die gesamte deutsche Industrie auf Gas angewiesen sei, sieht der FR1 ein Embargo der Bundesrepublik Deutschland als keine geeignete Maßnahme. In Industrie- und Energiebetrieben seien Anpassungsmöglichkeiten geboten.

Der FR1 teilt mit, dass eine Versorgungssicherheitsverordnung für Gas bereits vorliegend sei und ergänzt, dass Unternehmen der Wasserwirtschaft inzwischen im Sinne der Versorgungssicherheitsverordnung ebenfalls als geschützte Kunden gelten würden.

Für den Energiebereich Strom sei analog zum Energiebereich Gas keine Rechtsgrundlage vorliegend. Der FR1 ergänzt, dass Unternehmen der Wasserwirtschaft bei der Stromversorgung jedoch auch hier als geschützte Kunden anerkannt seien.

Während eine Abschaltung des Einzelkunden von der Gasversorgung möglich sei, könne Strom nur gebietsweise abgeschaltet werden. Um einen möglichen Lastabwurf zu vermeiden hält es der FR1 für wichtig, dass Netzbetreiber über die Lage der Wasserversorger informiert seien.

Der FR1 informiert über die aktuelle Mangelsituation von Aufbereitungsstoffen in Deutschland, insbesondere zu eisenhaltigen Flockungsmitteln wie Eisen(III)-Chlorid und Eisen(III)-Chloridsulfat und die damit verbundenen Preisanstiege aufgrund höherer Energiepreise und einer Teuerung der Basischemikalien wie z. B. Salzsäure.

Der FR1 gibt an, dass für die Herstellung von Flockungsmitteln eine singuläre Herstellung von Salzsäure in Deutschland momentan geprüft werde.

Der FR1 sagt aus, dass korrespondierende Märkte in Abhängigkeit von Gaspreisen zu erhöhten Strompreisen führten. In der Folge stellten sich sozialpolitische und wirtschaftliche Fragen wie z. B. die Höhe der Zumutbarkeit einer Preisobergrenze sowohl für Bürger als auch für Industriebetriebe. Der FR1 teilt mit, dass der Strompreis für Privathaushalte mit

weniger als 40.000 Kilowattstunden Jahresverbrauch durch die Preisobergrenze von 40 Cent /kWh gedeckelt werden solle.

Der FR1 gibt an, dass während in anderen Ländern eine Preisobergrenze nur für Haushaltskunden gelte, sich der BDEW für die Durchsetzung einer Preisobergrenze auch für Industriekunden stark eingesetzt habe. Der FR1 sieht trotz der erreichten Preisbremse ein enormes Kostenaufkommen bei den Verbrauchern aufgrund Preissteigerungen in zwei- bis dreifacher Höhe.

Der FR1 gibt an, dass bei Industriekunden ein Nettopreis von 13 Cent je Kilowattstunde für ein Kontingent in Höhe von 70 - 80 % des jährlichen Verbrauchs gelten werde und ergänzt, dass das Gesetzgebungsverfahren gestern in die Fraktionen eingebracht wurde. Der FR1 rechnet mit der Beschlussfassung innerhalb von 10 Tagen.

Die Entstehung von Zufallsgewinnen sieht der FR1 als nicht gerechtfertigt. Mit der Abschöpfung von Zufallsgewinnen setzt die Bundesregierung verbindliches EU-Recht um. Betroffen sind Anlagen ab einer Leistung von einem Megawatt.

Der FR1 merkt an, dass Braunkohle- und Steinkohleblöcke in Deutschland wieder ans Netz gegangen seien und ergänzt, dass jedoch momentan die Hälfte der französischen Atomkraftwerke nicht am Netz angeschlossen seien. Teile des derzeit in Frankreich benötigten Stromes werde aus dem Saarland sowie aus Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt.

Der FR1 sieht für die Bundesrepublik Deutschland die Aufgabe, den Ausbau der Energiegewinnung voran zu treiben.

Die Kosten für Haushaltsenergie stiegen derzeit schneller als die Kosten für Trink- und Abwasser.

Hinsichtlich der nationalen Wasserstrategie gibt der FR1 Auskunft zu den wesentlichen Punkten und Forderungen, insbesondere zur Umsetzung der Herstellerverantwortung für Reinigungsleistungen in der Abwasserentsorgung. Der FR1 ergänzt, dass Gelder nicht nur bei den Kommunen und den Gemeinden, sondern auch bei den Industrien, die ableiten, hängen bleiben sollten. Der FR1 sieht die Industrie als Verursacher in der Kostenverantwortung. Die Reinigungsleistungen für Medikamente bezeichnet der FR1 als kosten- und energieintensiv. Eine gewässerverträgliche Einleitung sei jetzt der Anreiz.

Der FR1 schließt seinen Vortrag um 19:08 Uhr.

Auf Nachfrage aus der Verbandsversammlung teilt der FR1 mit, dass per Erlass aufgrund der Mangellage bei Fällmitteln die Einleitung von Phosphor vorübergehend geduldet sei.

Der Verbandsvorsitzende bedankt sich im Namen des Vorstandes für den Besuch des FR1 und für die Vorstellung dessen Berichtes.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung dankt dem FR1 für dessen Besuch.

Der FR1 verabschiedet sich und verlässt um 19:20 Uhr das Sitzungszimmer.

TOP 5 Trennungsrechnung und öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Verbandsvorsitzende leitet ins Thema ein und teilt mit, dass mit der Beschlussfassung zum vorliegenden Tagesordnungspunkt Grundlagen zu weiteren Handlungen geschaffen werden würden.

Der Verbandsvorsitzende dankt dem Vorstand für die Findung eines Modus um rechtssicher in die Kalkulation gehen zu können.

Der Verbandsvorsitzende merkt an, dass im Zweckverband ein starkes Innenverhältnis vorliegend sei und entschuldigt sich für die verspätete Informierung der Mitglieder der Verbandsversammlung, ein Zeitungsbericht zum Sachverhalt wurde im Vorfeld zur Sitzung veröffentlicht.

Die inhaltliche Vorbereitung der Trennungsrechnung ist finalisiert. Die Neufassung der Zweckverbandssatzung ist in den wesentlichen Paragraphen mit den rechtlichen Vertretern des Zweckverbandes, der Stadt Groß-Gerau und mit der Kommunalaufsicht abgestimmt. Änderungen aufgrund der gestern eingegangenen Rückmeldung der Kommunalaufsicht sind in der heutigen Tischvorlage eingebunden und liegen der Verbandsversammlung somit als Entwurf vor.

Der Verbandsvorsitzende merkt an, dass sich der Zweckverband mit der Stadt Groß-Gerau auf Verteilungsschlüssel geeinigt habe, worauf auf den Bestandswerten beruhend eine Hochrechnung erfolgen könne.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung fragt nach Wortmeldungen aus der Versammlung.

Ein Mitglied der Verbandsversammlung merkt an, dass die Trennungsrechnung nicht im Sinne des Bürgers läge und zusätzliches Geld koste. Aus genanntem Grund kündigt das Mitglied an, in der Beschlussfassung zu TOP 5 mit NEIN zu stimmen und sich bei den in Zusammenhang stehenden Tagesordnungspunkten enthalten zu wollen.

Der Aussage einem Zeitungsbericht zufolge, in dem von betriebsbedingten Kündigungen durch Vollbeitritt der Stadt Groß-Gerau zum Zweckverband berichtet wurde, empfindet das Mitglied als befremdlich, da mehrfach in der Verbandsversammlung Gegenteiliges kommuniziert wurde, sodass die Stadtwerke Groß-Gerau als Dienstleister des Wasserwerks weiterhin Aufgaben hätten übernehmen können.

Der Bürgermeister der Stadt Groß-Gerau merkt an, dass die Absage zum Vollbeitritt der Stadt Groß-Gerau zum Zweckverband eine Entscheidung der Stadt darstelle. Betriebskommission, Magistrat und Stadtverordnetenversammlung wurden in die Entscheidung einbezogen und stimmen überein, einen Vollbeitritt zu verneinen.

Ein Mitglied der Verbandsversammlung verlässt das Sitzungszimmer von 19:30 Uhr bis 19:32 Uhr.

Ein weiteres Mitglied weist auf den Umstand hin, dass durch die Entscheidung der Stadt Groß-Gerau auf den Vollbeitritt zu verzichten, eine zusätzliche Kraft benötigt werde und wünscht eine verursachergerechte Zuordnung der Kosten.

Ein Verbandsmitglied merkt an, die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung vorliege und als solche anzunehmen sei.

Der Verbandsvorsitzende zeigt sich zufrieden mit dem Ergebnis der Arbeiten zur Trennungsrechnung und dankt dem Betriebsleiter und dessen Team für deren Leistung.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung stimmt grundsätzlich dem Entwurf für die Erstattung gemäß der Verbandssatzung (neu) § 14 Abs. 2 zur Durchführung der Trennungsrechnung zu.

Abstimmungsergebnis:

Annahme/Ablehnung

Einstimmig
9 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Aufgrund eines Folgetermins verlässt der Bürgermeister der Gemeinde Trebur das Sitzungszimmer um 19:35 Uhr.

TOP 6.1 NEU Neue Zweckverbandssatzung

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung übergibt das Wort an den Verbandsvorsitzenden.

Der Verbandsvorsitzende teilt mit, dass die Empfehlungen der Kommunalaufsicht in die Zweckverbandssatzung eingepflegt wurden.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung schlägt eine Sitzungspause für einen Imbiss und zum Lesen der Tischvorlage TOP 6.1-NEU vor.

Die Sitzung wird von 19:41 Uhr bis 20:03 Uhr unterbrochen.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hinterfragt Wortmeldungen der Verbandsversammlung je Paragraph. Wortmeldungen erfolgen keine.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung schlägt vor, aufgrund der Länge den Beschluss nur anzulesen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung stimmen dem Vorschlag zu.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung liest den Beschlussvorschlag an.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die neue Zweckverbandssatzung wie folgt:

„SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERWERK GERAUER LAND

Aufgrund der §§ 7, 9 und 21 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land in ihrer Sitzung vom 30.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Stadt Groß-Gerau und die Gemeinden Büttelborn, Nauheim und Trebur bilden einen Zweckverband auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416).*
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserwerk Gerauer Land“ und hat seinen Sitz in Groß-Gerau.*

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Verband ist Träger der kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe der öffentlichen Wasserversorgung nach § 30 Abs. 1 HWG im Gebiet der Verbandsmitglieder Büttelborn, Nauheim und Trebur. Er versorgt in dem Gebiet der Verbandsmitglieder Büttelborn, Nauheim und Trebur die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Betriebswasser inklusive Löschwasser.*

Diese Aufgabe beinhaltet die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von Wassergewinnungsanlagen und Anlagen zum Verteilen, Behandeln und Speichern von Wasser sowie die Wasserlieferung zum Anschlussnehmer und das Hinwirken auf einen sparsamen Umgang mit Wasser. Der Verband hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf lange Sicht die Deckung des Wasserbedarfs zu sichern.

- (2) *Der Verband betreibt seine Anlagen und wird weitere notwendige Anlagen planen, bauen, unterhalten und betreiben, um für die Anschlussnehmer im Versorgungsgebiet Büttelborn, Nauheim und Trebur Trink- und Betriebswasser inklusive Löschwasser in ausreichender Menge und Qualität entsprechend den gegebenen technischen Voraussetzungen zu beschaffen und zu liefern.*
- (3) *Der Verband hat insbesondere die Befugnis*
- a) die allgemeinen Bestimmungen für die vorbezeichnete Wasserversorgung durch eigenes Satzungsrecht zu treffen und den Anschluss- und Benutzungszwang zu regeln,*
 - b) Beiträge auf der Grundlage eigenen Satzungsrechts zu erheben und*
 - c) eine Gebührensatzung zu erlassen und den Wasserverbrauch mit dem Anschlussnehmer abzurechnen.*

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes im Gebiet der Stadt Groß-Gerau

- (1) *Der Zweckverband hat im Gebiet der Stadt Groß-Gerau und im Verhältnis zur Stadt Groß-Gerau die Aufgaben:*
- a. Errichtung, Unterhalt und Betrieb von Anlagen zum Gewinnen, Behandeln, Speichern und Verteilen von Wasser einschließlich der Gestellung, Schaffung und Unterhaltung der benötigten Ortsnetze und sonstiger Anlagenteile einschließlich der Anschlussleitungen,*
 - b. Lieferung von Trink- und Brauchwasser sowie Löschwasser auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung nach § 14 Abs. 2,*
 - c. alle Maßnahmen zu ergreifen, um auf lange Sicht die Deckung des Wasserbedarfs zu sichern.*

- (2) *Im Gebiet des Verbandsmitglieds Stadt Groß-Gerau ist die Stadt Träger der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung nach § 30 Abs. 1 HWG. Sie hat das Recht, den Anschluss- und Benutzungszwang zu regeln, Abgaben zu erheben und Satzungen zu erlassen. Der Verband stellt der Stadt seine Anlagen als öffentliche Einrichtung nach § 19 HGO zur Verfügung, ohne dass die Stadt hieran Eigentum erwirbt.*
- (3) *Er hat die Deckung des Wasserbedarfs im Gebiet der Stadt Groß-Gerau langfristig zu sichern; ihm steht das Recht zu, Anlagen und weitere notwendige Anlagen im Gebiet zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben, um für die Anschlussnehmer im Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge und Qualität sowie entsprechend den gegebenen technischen Voraussetzungen und Anforderungen bereitzustellen. Dazu zählt insbesondere das Recht, betriebsnotwendige Reparaturen und Erneuerungen vorzunehmen.*

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind:

- 1. Die Verbandsversammlung*
- 2. Der Vorstand*
- 3. Die Geschäftsleitung*

II. DIE VERBANDSVERSAMMLUNG

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) *Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Vertretern/innen der Verbandsmitglieder. Hiervon entfallen auf die Verbandsmitglieder jeweils 3 Vertreter/innen. Jeder Vertreter/jede Vertreterin hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.*
- (2) *Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl*

gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen. Die gewählten Mitglieder gelten mit Zugang der Mitteilung des Wahlergebnisses durch das Verbandsmitglied als bestellt.

- (3) Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsleitung, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter/innen eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.*
- (4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung endet mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem kommunalen Wahlamt bei dem Verbandsmitglied, das seine Entsendung vorgenommen hat bzw. mit der Bekanntgabe seiner Abwahl bei dem Verband. Das Verbandsmitglied, aus dem das ausscheidende Mitglied entsandt worden ist, ist befugt, mit Wirkung vom folgenden Tag ein neues Mitglied für die restliche Wahlzeit zu entsenden. Für Stellvertreter gilt entsprechendes.*

§ 6

Vorsitzende/r, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Neuwahl der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine/n Vorsitzende/n und drei Stellvertreter/innen.*
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. In eiligen Fällen kann die/der Vorsitzende die Einladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. In der Einladung muss auf eine verkürzte Einladungsfrist ausdrücklich hingewiesen werden.*
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt und diese zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehören; die Mitglieder haben in diesem Fall das Einberufungsverlangen eigenhändig zu unterzeichnen.*
- (4) Zur jeweils konstituierenden Sitzung nach Ablauf einer Wahlzeit werden die Mitglieder der Verbandsversammlung des Verbandes durch den/die seitherige/n Vorsitzende/n*

der Verbandsversammlung eingeladen. Er/Sie leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der neuen Vorsitzenden.

§ 7

Zuständigkeit, Beschlussfassung

- (1) *Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie kann Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:*
- a) Den Erlass, die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung von Satzungen,*
 - b) den Erlass des Wirtschaftsplanes und die Festsetzung des Investitionsprogrammes,*
 - c) die Festsetzung der Verbandsumlage,*
 - d) die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nrn. 5, 8, 9 und 17 HGO,*
 - e) die Festsetzung öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte, die für größere Teile der Bevölkerung in den Mitgliedsgemeinden von Bedeutung sind,*
 - f) die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,*
 - g) die Auflösung des Verbandes.*
- (2) *Beschlüsse nach Absatz 1 lit. f) können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst werden; sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Verbandes, soweit sie die Änderung der Verbandsaufgabe oder die Auflösung des Verbandes betreffen. Für andere Beschlüsse gilt § 54 HGO.*

III. DER VERBANDSVORSTAND

§ 8

Verbandsvorstand

- (1) *Der Verbandsvorstand besteht aus den Bürgermeister/innen der Verbandsmitglieder. Er wählt aus seiner Mitte die/den Verbandsvorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in.*

- Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes bestimmen im Falle ihrer Verhinderung ihren Vertreter aus der Mitte des Gemeindevorstandes des jeweiligen Verbandsmitgliedes.*
- (2) *Die Mitgliedschaft im Vorstand des Verbandes endet mit dem Ausscheiden aus dem kommunalen Wahlamt. Die Mitglieder des Vorstandes üben jedoch ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Amtsantritt des/der neuen Bürgermeister/in weiter aus. Die Stellvertretung im Vorstand endet mit dem Ausscheiden des Stellvertreters aus dem kommunalen Wahlamt sowie mit Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes, welches ihn zum Stellvertreter bestimmt hat.*

§ 9

Zuständigkeit, Leitung

- (1) *Der Vorstand erledigt die Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder nach dieser Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und gibt Beschlussempfehlungen ab, soweit er nicht selbst zuständig ist. Der Vorstand ist bei Entscheidungen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes nach näherer Maßgabe des § 100 HGO bis zu einer Summe von € 250.000 (netto) für nicht über ein Kalenderjahr verschiebbare Unterhaltungs- und Investitionsentscheidungen zuständig. Ihm obliegt die gerichtliche Vertretung des Verbandes.*
- (2) *Der/die Verbandsvorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung dessen Stellvertreter/in leitet die Sitzungen des Vorstandes.*

§ 10

Nichtöffentlichkeit, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) *Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind. In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand dem Verfahren widerspricht.*
- (2) *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorstandsvorstandsvorsitzenden den Ausschlag.*

- (3) *Im Übrigen gelten für das Verfahren, insbesondere die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung, die Vorschriften der §§ 67 Abs. 2, 68, 69 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 HGO entsprechend.*

IV. DIE GESCHÄFTSLEITUNG

§ 11

Geschäftsleitung

- (1) *Der Vorstand bestellt eine hauptamtliche Geschäftsleitung, die aus mindestens einem, höchstens jedoch zwei Geschäftsführern besteht. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, gibt der Vorstand der Geschäftsleitung eine Geschäftsordnung zur Regelung der Zuständigkeiten der jeweiligen Geschäftsführer.*
- (2) *Soweit die Verbandsorgane im Einzelfall nichts anderes bestimmen, nimmt die Geschäftsleitung an den Sitzungen der weiteren Verbandsorgane teil. Dort ist sie berechtigt, das Wort zu ergreifen und hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.*

§ 12

Aufgaben der Geschäftsleitung

- (1) *Die Geschäftsleitung vertritt den Verband außergerichtlich im Rahmen der laufenden Geschäftsführung, §§ 3 und 4 EigBGes gelten entsprechend.*
- (2) *Die Geschäftsleitung ist Vorgesetzte der Bediensteten des Verbandes; ihr obliegt Einstellung und Entlassung von Bediensteten. Die Einstellung von Bediensteten ab Entgeltgruppe 11 bedarf der Zustimmung des Vorstandes.*

V. VERBANDSWIRTSCHAFT, AUFLÖSUNG DES VERBANDES

§ 13

Wirtschaftsführung, Jahresabschluss

- (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften über die Eigenbetriebe anzuwenden.*
- (2) Der Jahresabschluss des Verbandes ist gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.*
- (3) Den Abschlussprüfer bestellt die Verbandsversammlung.*
- (4) Die Prüfung des Abschlusses ist auch gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGRG) vorzunehmen.*
- (5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Geschäftsleitung über den Vorstand der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Verbandsversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes, sowie die Entlastung des Vorstandes.*

§ 14

Finanzierungsgrundsätze

- (1) Der Verband finanziert sich unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips des § 93 HGO über Gebühren und Beiträge gemäß dem Hessischen Kommunalen Abgabengesetz (KAG) und durch privatrechtliche Entgelte.*
- (2) Für die Durchführung der Aufgabe im Gebiet der Stadt Groß-Gerau nach § 3 ist dem Zweckverband durch die Stadt Groß-Gerau ein Entgelt zu zahlen. Zu diesem Zweck werden die Aufwendungen und Einnahmen der Tätigkeiten des Verbandes auf dem Gebiet der Stadt Groß-Gerau nach § 3 verursachungsgerecht ermittelt.*

Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der vom Zweckverband zu erstellenden Trennungsrechnung, in der die zur Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes erforderlichen Aufwendungen und Erträge auf dem Gebiet der Stadt Groß-Gerau und auf dem Gebiet der übrigen Verbandsmitglieder Büttelborn, Nauheim und Trebur verursachungsgerecht dargestellt werden.

Soweit sich Aufwendungen und Erträge, nicht verursachungsgerecht zuordnen lassen, sind sie abhängig ihrer Herkunft nach den folgenden Schlüsseln zu verteilen:

- Verhältnis der Wassermenge*
- Verhältnis der Netzlänge und*
- arithmetischer Mittelwert aus dem Verhältnis der Wassermenge u. dem Verhältnis der Netzlänge*

Die Trennungsrechnung zur Ermittlung des Entgeltes basiert auf allen im Jahresabschluss des jeweiligen Wirtschaftsjahres enthaltenen Vermögen, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträgen. Für die detaillierte Ermittlung des Entgeltes wird eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.

- (3) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Diese ist aufzuteilen in eine Verwaltungs- und Investitionsumlage. Sie bemisst sich nach dem Verhältnis des Frischwasserverbrauchs im Vorjahr.*

§ 15

Sonstige Rechenschaft

- (1) Kassenprüfung:*

Die dauernde Überwachung der Verbandskasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Groß-Gerau. Für die Durchführung der Kassenprüfung gelten die Vorschriften über die Kassenprüfung der Gemeinden sinngemäß.

- (2) Unterrichtung der Aufsichtsbehörde:*

Der Vorstand legt den Prüfungsbericht und eine Bestätigung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Aufsichtsbehörde vor.

§ 16

Abwicklung bei Auflösung des Verbandes und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Verbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung*

entfallenen Umlage verteilt. Die Verbandsmitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in der Besetzung durchgeführt, wie sie vor der Auflösung bestand.

- (2) *Scheidet ein Verbandsmitglied aus, gehen mit dem Ausscheiden die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet des ausscheidenden Mitglieds auf das Mitglied über, soweit sie ausschließlich der öffentlichen Wasserversorgung in dem Gebiet dieses Mitglieds dienen. Ausscheidende Verbandsmitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder Teile hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der öffentlichen Wasserversorgung im Gebiet des Mitglieds dienen. Ausscheidende Mitglieder haben dem Verband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens in dem betreffenden Gebiet beim Ausscheiden aus dem Verband entspricht. Im Übrigen haben ausscheidende Mitglieder dem Verband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch das Ausscheiden des Mitglieds entstehen, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebs und der Unterhaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.*
- (3) *Scheiden nur einzelne Teile des Gebiets eines Verbandsmitglieds aus dem Verband aus, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.*

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) *Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen unter Angabe des Bereitstellungstages auf der Internetseite des Verbandes - www.wasserwerk-gerauer-land.de. Auf die Bekanntmachung im Internet und die*

einschlägige Internetadresse ist in der Zeitung „Groß-Gerauer Echo“ jeweils hinzuweisen. Bei Bekanntmachungen von Satzungen im Internet ist in den Hinweisbekanntmachungen auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der Geschäftszeiten des Verbandes in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern einer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Verbandes anderslautende Regelungen entgegenstehen, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in der Zeitung „Groß-Gerauer Echo“.

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem sie auf der Internetseite des Verbandes allgemein zugänglich eingestellt wurde. Im Falle der öffentlichen Bekanntmachung in der Zeitung „Groß-Gerauer Echo“ ist die öffentliche Bekanntmachung vollendet mit Ablauf des Erscheinungstags der Ausgabe, die die Bekanntmachung enthält.*
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Verwaltung am Sitz des Verbandes, Breslauer Straße 10 in Groß-Gerau, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Anschrift, Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.*
- (4) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.*
- (5) Derjenige Bürgermeister, der nach § 8 Abs. 1 Verbandsvorsitzender ist, ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband namens des Vorstandes nach Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen.*

(6) Die Verbandsgemeinden können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die öffentlichen Bekanntmachungen nach Absatz 1.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 31.12.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung des Zweckverbandes vom 16.09.2015 außer Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Annahme/Ablehnung

Einstimmig

9 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

1 Enthaltungen

TOP 6.2 Wassergebühren 2023

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung übergibt das Wort an den Verbandsvorsitzenden.

Der Verbandsvorsitzende gibt an, mittels Beschlussfassung den Erlös aus dem möglichen Grundstücksverkauf erlösmindernd einsetzen zu wollen.

Ein Mitglied der Verbandsversammlung hinterfragt die Preisgestaltung für die Wasserlieferung an die Stadt Groß-Gerau.

Der Verbandsvorsitzende gibt an, dass § 14 Abs. 2 der unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossenen Zweckverbandssatzung die Finanzierungsgrundsätze zum Gegenstand habe.

Die Betriebsleitung schlägt vor, die Gebühren für das Kalenderjahr 2023 unverändert zu erheben; für das Jahr 2024 sind die Gebühren jedoch anzupassen.

Um ein Stimmungsbild zu erhalten, bittet die Betriebsleitung um Mitteilung der Verbandsversammlung, ob eine Erhöhung der Gebühren über die Verbrauchs- oder die Grundgebühr gewünscht wird.

Weitere Wortmeldungen bestehen keine.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung liest den Beschlussvorschlag vor und gibt diesen zur Abstimmung frei.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Wassergebühren für das Jahr 2023 unverändert zu erheben. Der Erlös aus dem Grundstücksverkauf soll zum Ausgleich für die gestiegenen Kosten herangezogen werden.

Abstimmungsergebnis:

Annahme/Ablehnung
Einstimmig
7 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen

TOP 6.3 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 02.12.2015

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung schlägt vor, Wortmeldungen der Verbandsversammlung analog zum Tagesordnungspunkt 6.1 je Paragraph erfragen zu wollen.

Die Betriebsleitung verteilt die Tischvorlage zu TOP 6.3-NEU.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung informiert, dass eine Grundlage zum Vorgehen bei vorliegenden Messfehlern in die Satzung aufgenommen werden müsse, welche sich in Artikel 4 wiederfände.

Wortmeldungen bestehen keine.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung bittet um Abstimmung.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 02.12.2015 wie folgt:

„4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land vom 02.12.2015

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen

Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land in ihrer Sitzung vom 30.11.2022 folgende 4. Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Dem Verband obliegt die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 30 Abs. 1 HWG im Gebiet der Gemeinden Büttelborn, Nauheim und Trebur.

Artikel 2

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Verband betreibt in Erfüllung seiner Pflicht zur Wasserversorgung nach § 30 Abs. 1 HWG die Anlagen der Wasserversorgung in den Gemeinden Büttelborn, Nauheim und Trebur als öffentliche Einrichtung. Er bestimmt Art und Umfang der Anlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

Artikel 3

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Widmung erstreckt sich auch auf Anlagen und Einrichtungen im Gebiet der Stadt Groß-Gerau, soweit diese zur Wahrnehmung der Aufgabe nach § 1 in Anspruch genommen werden müssen.

Artikel 4

Nach § 25 Abs. 3 wird der nachfolgende Abs. 4 eingefügt:

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung der Frischwassermenge festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, gilt Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

Artikel 5

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Annahme/Ablehnung

- X Einstimmig
- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

TOP 7 Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ruft den Tagesordnungspunkt auf.

Aus der Verbandsversammlung kommen keine Wortmeldungen.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung bittet um Beschlussfassung.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH, Mainz, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Annahme/Ablehnung

- X Einstimmig
- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

TOP 8 Wirtschaftsplan 2023

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung bittet um Wortmeldungen der Mitglieder der Verbandsversammlung zum Wirtschaftsplan 2023.

Auf Nachfrage aus der Verbandsversammlung teilt die Betriebsleitung mit, im Jahr 2022 Kontakt mit der Landesagentur aufgenommen zu haben, um in Erfahrung zu bringen,

inwiefern der Zweckverband für den Bau einer weiteren Photovoltaikanlage Fördermittel erhalten könne.

Der Betriebsleiter ergänzt, dass grundsätzlich die Möglichkeit bestehe auf dem Gelände des Wasserwerks eine zweite Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 250 kWp zu errichten, womit der vorhandene Fremdbezug von Strom um weitere 230 MWh/a reduziert werden könne.

Die Verbandsversammlung begrüßt das Vorhaben.

Weitere Wortmeldungen erfolgen keine.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung gibt den Beschlussvorschlag zur Abstimmung frei.

Beschluss:

„Aufgrund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit den §§ 7 Satz 2 Nr. 2 und 13 Satz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land (VS) in der Fassung vom 11. Dezember 2013, geändert durch Satzung vom 3. Dezember 2014, 16. September 2015 und 09. Dezember 2020 (1. Änderungssatzung), und mit dem § 15 Abs. 1 des Eigenbetriebengesetzes (EigBGes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S.121) hat die Verbandsversammlung am 30. November 2022 folgendes beschlossen:

Festsetzung

Der Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2023 wird auf Grundlage folgender Zahlen und Prämissen festgesetzt:

Erfolgsplan	Plan 2023	Ist 2021
	T€	T€
Erträge in Höhe von	6.720,0	6.069,5
Aufwendungen in Höhe von	6.402,4	5.652,5
Jahresergebnis (Gewinn)	317,6	417,0
Jahresergebnis (Verlust)	0,0	0,0

Vermögensplan	Plan 2023	Ist 2021
	T€	T€
Einnahmen in Höhe von	4.087,6	4.716,0
Ausgaben in Höhe von	4.087,6	4.716,0

Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von im Vermögensplan festgesetzten Ausgaben erforderlich ist, wird für 2023 auf 2,0 Mio. € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird für 2023 auf 1,0 Mio. € festgesetzt.

	Plan 2023	Plan 2022
Höchstbetrag Kassenkredit	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €

Stellenübersicht

Es gilt die als Teil des Wirtschaftsplanes beigefügte Stellenübersicht.“

Abstimmungsergebnis:

Annahme/Ablehnung

X Einstimmig

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

TOP 9 Mitgliedschaft im Bündnis Klima-Kommune

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung über gibt das Wort an den Betriebsleiter.

Da durch Mitgliedschaft im Bündnis „Hessen aktiv: die Klima-Kommunen“ ein höherer Fördersatz gilt, schlägt die Betriebsleitung einen Beitritt zum Bündnis vor.

Die Betriebsleitung präsentiert den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Präsentation „AKTIONSPLAN HESSEN AKTIV: DIE KLIMA-KOMMUNEN“, welche dem Protokoll als Anlage beigefügt ist und gibt Auskunft zu bisherigen und zukünftigen Maßnahmen des Zweckverbandes.

Die Betriebsleitung teilt mit, dass jeweils zwei Maßnahmen in Kombination einzureichen seien. Die Höchstförderung beziffert die Betriebsleitung mit einer Bezuschussung von 90 %; die maximale Summe beträge 200 T€.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Mitgliedschaft im Bündnis der Klima-Kommunen.

Abstimmungsergebnis:

Annahme/Ablehnung

X Einstimmig

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

TOP 10 Bericht der Betriebsleitung

Informationstop

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung übergibt das Wort an den Betriebsleiter.

Der Betriebsleiter stellt der Verbandsversammlung die Präsentation ‚TOP 10 – Bericht der Betriebsleitung‘ vor, welche dem Protokoll als Anlage beigefügt ist.

Der Betriebsleiter informiert, dass an der Messstelle Groß-Gerau - Wallerstädten bis September 2022 insgesamt 325 mm Niederschlag und bis November 2022 insgesamt 460 mm Niederschlag aufgezeichnet wurden.

Im Messverlauf der Grundwasserstände ist eine Seitwärtsbewegung erkennbar; der im regenreichen September erfolgte Niederschlag hat für Entspannung gesorgt.

Laut Hochrechnung vom 30.11.2022 wird im Kalender 2022 eine Fördermenge von 3,380 Mio. m³ Trinkwasser erwartet.

Die Betriebsleitung gibt an, dass im Vorfeld zu dem im Jahr 2028 100-jährige Bestehen des Wasserturms, Untersuchungen der Gebäudesubstanz beauftragt wurden, um nachfolgend eine Sanierung des Wasserturms vorzunehmen. Bei den Untersuchungen wurde jedoch festgestellt, dass Decken unterdimensioniert und somit Spannungsüberschreitungen vorliegen.

Der Betriebsleiter ergänzt, dass in der Folge der Vorstand nach Beratung entschieden hat, eine Zweit- und Drittmeinung einzuholen. Eine Entwarnung der Situation blieb aus. Den Mietern wurde die Situation bei einem Mietertreffen im Wasserwerk geschildert und die Nutzung der Räumlichkeiten aller Obergeschosse untersagt.

Der Betriebsleiter führt weiter aus, dass Mieter bei der Suche nach alternativen Möglichkeiten unterstützt wurden, eine Mietpartei ist derzeit bis zum Bezug der neuen Bleibe in den Räumlichkeiten des Wasserwerks untergebracht.

Das Erdgeschoss des Wasserturms kann weitergenutzt werden.

Der Betriebsleiter informiert, dass perspektivisch die Nutzung des Wasserbehälters im Wasserturm eingestellt wird. Wegen der Gebäudeanforderungen und der momentan erforderlichen Nachweise, wie beispielsweise Erdbebennachweise, sieht die Betriebsleitung aufgrund hoher Investitionskosten keine großen Chancen für eine Weiternutzung des Wasserturms. Die Alternative läge in der dauerhaften Außerbetriebnahme.

Die Betriebsleitung sieht das Wasserwerk mit dem vorhandenen Notstromaggregat zur Sicherstellung der Wasserversorgung als gut aufgestellt.

Die Betriebsleitung gibt Informationen zum Rückwärtsdurchfluss bei Funkwasserzählern und leitet ein, dass nach den Regeln der Technik vom Kunden kein Wasser zurück in das Netz gedrückt werden dürfe. Gemäß gültigem Satzungsrecht ist das Wasserwerk für das Kombiniertes Freistromventil für Rückwärtsbelastung (KFR-Ventil) zuständig.

Der Betriebsleiter teilt mit, einem Hinweis aus der Bevölkerung zu einer möglichen Unstimmigkeit beim Zählerstand gefolgt zu sein. Parallel wurde eine Überprüfung in der Auswertungssoftware CUBIC vorgenommen. Knapp 400 Anschlüsse seien betroffen.

Der Betriebsleiter führt weiter aus, dass moderne Wasserzähler nur von einer Fließrichtung ausgingen und dementsprechend nur in eine Fließrichtung geeicht seien. In der Praxis könne es jedoch bei vorliegenden Mängeln in der Installation durch Pendelbewegungen zu einem Rückwärtsverbrauch kommen. Bei der Rückwärtsbewegung registriere der Zähler keinen Abzug beim Zählerstand, bei der Vorwärtspendelbewegung jedoch schon. Infolge entstünde ein Verbrauch, der vom Kunden nicht erzeugt würde.

Nach Erneuerung des KFR-Ventils und vorheriger Überprüfung der Hausinstallation beim Kunden durch den Fachhandel konnte der Rückwärtsdurchfluss unterbunden werden.

Der Betriebsleiter teilt mit, erfolgreich mit dem Hersteller der Wasserzähler in Kontakt getreten zu sein, um eine Übertragung des Rückwärtsdurchflusses per Funk zu erhalten. Infolge konnte bei 355 Kunden ein Mehrverbrauch von größer einem Kubikmeter festgestellt werden.

Die betroffenen Kunden wurden angeschrieben und zur Überprüfung der Hausinstallation aufgerufen. Die Reparatur des KFR-Ventils erfolgt für den Kunden kostenfrei durch das Wasserwerk.

Der Betriebsleiter gibt an, den betroffenen Kunden mit der Verbrauchsabrechnung eine Gutschrift über den registrierten Rückwärtsdurchfluss ausstellen zu wollen.

Die Betriebsleitung informiert die Verbandsversammlung, dass aus der Motivation heraus, das vorhandene Gateway-Netz des Zweckverbandes neben der Übertragung der Funkwasserzähler auch für weitere Anwendungen nutzen zu wollen, zusammen mit den Gemeinden Büttelborn, Nauheim und Trebur am Förderprogramm ‚Starke Heimat Hessen‘ teilgenommen zu haben.

Eine Zusage aller vier eingereichten Förderskizzen ist seitens der Förderstelle eingegangen, sodass infolge konkrete Anträge eingereicht werden durften. Die Betriebsleitung gibt an, dass für 3 der 4 Förderskizzen Anträge eingereicht wurden. Voraussetzung für eine Förderung ist u. a. die Blaupause des Projektes für andere Kommunen.

Die Betriebsleitung schließt den Vortrag um 20:53 Uhr.

Die Verbandsversammlung zeigt sich beeindruckt und dankt dem Betriebsleiter für dessen professionelle Arbeit.

TOP 11 Anfragen und Mitteilungen

Die Betriebsleitung weist daraufhin, dass aufgrund steigender Kosten die Wassergebühren für das Kalenderjahr 2024 anzupassen sind. Die Kalkulation der Wassergebühren für das Kalenderjahr 2024 ist im Jahr 2023 durchzuführen.

Die Betriebsleitung erfragt das Stimmungsbild der Mitglieder der Verbandsversammlung, ob eine notwendige Preisanpassung über die Verbrauchsgebühr oder die Grundgebühr realisiert werden solle.

Zur Erreichung einer erhöhten Planungssicherheit präferiert die Betriebsleitung die erforderliche Gebührenanpassung hauptsächlich über eine Anhebung der Grundgebühr und nur marginal über die verbrauchsabhängige Verbrauchsgebühr vorzunehmen, da 80 % der Kosten des Verbandes sich aus Fixkosten zusammensetzen. Die Betriebsleitung ergänzt, die Grundgebühr auch in Abhängigkeit der Zählergröße anpassen zu wollen.

Der Verbandsvorsitzende bittet den FR3 um eine kurze Einschätzung.

Der FR3 teilt mit, dass, um Unter- und Überdeckungen zu vergleichmäßigen, der Trend bei den von der Beratungsgesellschaft Eckermann & Krauß GmbH betreuten Kommunen vorliege, die Anpassung der Gebühren über die Erhöhung der Grundgebühren vorzunehmen.

Der FR3 merkt an, dass die Wassergebühren des Zweckverbandes deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegen.

Ob die Finanzierung der Kosten über die Erhöhung der Grundgebühr, der Verbrauchsgebühr oder in einer kombinierten Form erfolgen kann, wird von der Verbandsversammlung diskutiert.

Die Betriebsleitung wird gebeten, unter Angabe des prozentualen Verhältnisses der Grundkosten an den Gesamtkosten entsprechende Vorschläge zu erarbeiten.

Die Betriebsleitung sagt zu, zur Schaffung eines Meinungsbildes den Mitgliedern der Verbandsversammlung Unterlagen aus der Legislaturperiode 2016/2021 zur zuletzt erfolgten Gebührenanpassung für das Jahr 2020 zur Verfügung zu stellen.

Die Gebührenkalkulation soll im ersten Halbjahr des Jahres 2023 durchgeführt werden.

Für das Kalenderjahr 2023 ist eine Verbandsversammlung für Mittwoch, den 29.11.2023, 18:30 Uhr terminiert.

Aus der Verbandsversammlung kommt der Vorschlag, anstelle mehrerer Verbandsversammlungen im Kalenderjahr, Stimmen auf schriftlichen Weg einzuholen.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung schließt die Sitzung um 21.11 Uhr und wünscht den Anwesenden eine schöne Weihnacht.

gez. Stefan Wüstling
Vorsitzender der Verbandsversammlung
23.01.2023

gez. Nicole Jadwiczek
Protokollführung
23.01.2023